



Brüssel, den 13. April 2015
(OR. en)

7906/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0073 (NLE)**

**COTRA 5
CDN 1**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. April 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: JOIN(2015) 10 final

Betr.: Gemeinsamer Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument JOIN(2015) 10 final.

Anl.: JOIN(2015) 10 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 13.4.2015
JOIN(2015) 10 final

2015/0073 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Der Rat hat am 8. Dezember 2010 einen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits angenommen. Die Verhandlungen über das Abkommen wurden im September 2011 aufgenommen.

Die umfassende politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada hat eine lange Tradition, die bis ins Jahr 1976 zurückreicht, als die EU ein Rahmenabkommen mit Kanada – das erste Abkommen dieser Art mit einem OECD-Land – unterzeichnete. Dieses Abkommen bildete lange Zeit einen geeigneten Rahmen für die Vertiefung der Beziehungen, die Stärkung der politischen Assoziation und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Die Transatlantische Erklärung von 1990, die gemeinsam von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits unterzeichnete wurde, führte zur weiteren Stärkung der Partnerschaft in einer Reihe von Bereichen wie z. B. der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene.

Im Jahr 1996 wurden die Gemeinsame politische Erklärung EU-Kanada und der zugehörige Aktionsplan angenommen, um die Zusammenarbeit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage tief empfundener gemeinsamer Grundsätze zu intensivieren.

Im Jahr 2004 verabschiedeten die Vertragsparteien eine Partnerschaftsagenda mit dem Ziel, die internationale Sicherheit, den weltweiten wirtschaftlichen Wohlstand und die Zusammenarbeit in Fragen im Bereich Justiz und Inneres zu fördern, globale und regionale Herausforderungen in Angriff zu nehmen und engere Kontakte zwischen den Bürgern der EU und Kanadas zu unterstützen. Im Rahmen der Partnerschaftsagenda wurde ein verstärkter Dialog eingerichtet, der ein stärker strategisch ausgerichtetes, nachhaltigeres und kohärenteres Vorgehen in Fragen von gemeinsamem Interesse für Kanada und die EU in einer wachsenden Zahl verschiedener Sektoren ermöglichte.

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt und erstreckt sich heute auf ein breites Spektrum von Bereichen – dazu zählen u. a. Umwelt, Justiz und Sicherheit, Migration und Integration, Fischerei, Bildung, Kultur, Menschenrechte, Entwicklung des Nordens und Fragen im Zusammenhang mit indigenen Völkern, Jugendaustausch und Verkehrssicherheit.

Mit dem Abkommen werden zwei Ziele verfolgt: i) Intensivierung der politischen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada in außenpolitischen- und sicherheitsbezogenen Fragen durch Auf- und Ausbau einer strategischen Partnerschaft und ii)

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada in einer Vielzahl von Politikbereichen, d.h. über die Bereiche Handel und Wirtschaft hinaus.

Das Abkommen trägt in beträchtlichem Maße zur Verbesserung der Partnerschaft bei, die sich auf die gemeinsamen Werte der EU und Kanadas wie z. B. Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, internationaler Frieden und internationale Sicherheit stützt.

Im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz für die Verwendung politischer Klauseln könnte das Abkommen über eine strategische Partnerschaft bei einem Verstoß gegen die wesentlichen Elemente des Abkommens in bestimmten Fällen ausgesetzt werden, oder es könnten sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf die bilateralen Beziehungen auswirken. Das Abkommen sieht zudem vor, dass in einem solch extremen Fall eine der beiden Vertragsparteien auch das Verfahren zur Kündigung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) einleiten kann.

Es wird erwartet, dass in Verbindung mit dem CETA das Abkommen über eine strategische Partnerschaft den Bürgern der Union und Kanadas greifbare Vorteile und Chancen bieten wird.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Der EAD und die Dienststellen der Kommission waren an den Verhandlungen beteiligt und wurden dazu konsultiert.

Auch die Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Verhandlungsprozesses konsultiert und zwar im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates. Am 18. Juni 2014 hat der AStV den Wortlaut des Abkommens gebilligt, womit der Weg für die Paraphierung durch die Verhandlungsführer am 8. September 2014 geebnet wurde.

Das Europäische Parlament wurde regelmäßig und zeitnah über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Der EAD und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht wurden und das im Entwurf vorliegende Abkommen zur Unterschrift vorgelegt werden kann.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Seitens der Union bilden Artikel 37 EUV und Artikel 212 AEUV die Rechtsgrundlage für dieses Abkommen. Der beigefügte gemeinsame Vorschlag ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens.

Das Abkommen beruht auf zwei Säulen: politischer Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse (Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen, Terrorismusbekämpfung, die Förderung von Frieden und Sicherheit weltweit, Zusammenarbeit in multilateralen Foren) und umfassender sektorbezogener Zusammenarbeit (wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung, Förderung von Freihandel und Investitionen, justizielle Zusammenarbeit, Steuern usw.). Dementsprechend enthält das Abkommen Bestimmungen über die Grundlagen der

Zusammenarbeit (Titel I), Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Titel II), internationalen Frieden und internationale Sicherheit sowie wirksamen Multilateralismus (Titel III), wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung (Titel IV), Recht, Freiheit und Sicherheit (Titel V), politischen Dialog und Konsultationsmechanismen (Titel VI) sowie Schlussbestimmungen (Titel VII).

Das Abkommen trägt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Kanada in einer Reihe bilateraler, regionaler und multilaterale Fragen bei. Es versetzt die Vertragsparteien in die Lage, gemeinsam zu handeln, um auch in Drittländern ihre gemeinsamen Werte in wichtigen Fragen wie Frieden und Sicherheit in der Welt, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Recht, Freiheit und Sicherheit zur Geltung zu bringen.

Das Abkommen bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit, die auch die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze und die Achtung des Völkerrechts umfasst. Ferner dient es zur Stärkung des Engagements der Vertragsparteien bei der Wahrung und Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

Das Abkommen trägt zur Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und sektorbezogenen Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Politikfeldern wie nachhaltiger Entwicklung, Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität. Es dient zudem zur Bekräftigung des Eintretens der Vertragsparteien für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit durch Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und durch Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen.

Das Abkommen sieht einen Mechanismus für den politischen Dialog vor, im Rahmen dessen jährliche Gipfeltreffen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs sowie Konsultationen auf Ministerebene stattfinden werden. Mit dem Abkommen werden außerdem ein Gemeinsamer Ministerausschuss, der den bisherigen Transatlantischen Dialog ersetzt, und ein Gemeinsamer Kooperationsausschuss eingesetzt, um die Entwicklung der strategischen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu überwachen.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Elemente des Abkommens dessen Anwendung auszusetzen. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien an, dass derartige Fälle auch als Grund zur die Kündigung des CETA dienen könnten.

In die Schlussbestimmungen werden die Bedingungen für die vorläufige Anwendung bestimmter Teile des Abkommens vor seinem Inkrafttreten dargelegt.

Gemeinsamer Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2¹,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Dezember 2010 ermächtigte der Rat die Kommission und die Hohe Vertreterin zur Aufnahme von Verhandlungen mit Kanada über ein Rahmenabkommen, das an die Stelle der Gemeinsamen politischen Erklärung zu den Beziehungen EU-Kanada von 1996 treten sollte.
- (2) Unter Berücksichtigung der engen historischen Beziehungen und der immer engeren Bindungen zwischen den Vertragsparteien sowie ihres Wunsches, die Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, wurden die Verhandlungen über das Abkommen über eine strategische Partnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) am 8. September 2014 durch Paraphierung des Abkommens in Ottawa erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Artikel 30 des Abkommens sieht die vorläufige Anwendung des Abkommens vor seinem Inkrafttreten vor.
- (4) Daher sollte das Abkommen im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und nach Artikel 30 bis zu seinem Abschluss zu einem späteren Zeitpunkt vorläufig angewendet werden –

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Unterzeichnung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens – im Namen der Union genehmigt.
2. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Das Generalsekretariat des Rates stellt der/den von den Verhandlungsführern des Abkommens benannten Person(en) die Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens vorbehaltlich seines Abschlusses aus.

Artikel 3

1. Bis zu seinem Inkrafttreten werden gemäß Artikel 30 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen folgende Teile des Abkommens von der Europäischen Union und Kanada vorläufig angewendet:
 - Titel I,
 - Titel II,
 - Titel III,
 - Titel IV,
 - Titel V mit Ausnahme von Artikel 24,
 - Titel VI und Titel VII, soweit für die vorläufige Anwendung des Abkommens erforderlich.
2. Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*